

Provisionsausfall durch die Insolvenz eines Reiseveranstalters

Wie ist der Ablauf zur Schadenmeldung Provisionsausfallschutz der QTA

Bei der Insolvenzmeldung des von Ihnen gebuchten Reiseveranstalters gehen Sie bitte wie folgt vor.

1. Überprüfung der ausstehenden Provisionen
2. Kontaktaufnahme mit dem Insolvenzverwalter und Anmeldung Ihrer Forderungen * *Keine Vorabinformationen an Ihre Kooperation notwendig* *
3. Bestätigungsschreiben oder die Bekanntmachung über die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse des Insolvenzverwalters abwarten
4. Unterlagen als pdf zusammenstellen, siehe auch Erklärung zu a-e :
 - a. Agenturvertrag
 - b. Buchungsbestätigung/en
 - c. Provisionsansprüche
 - d. Grund Ihres Anspruchs
 - e. Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters
5. Unterlagen in einer Mail an die Zentrale Ihrer Kooperation senden. Wichtig, alle Vorgänge bitte vollständig in einer eMail.
6. Die Zentrale Ihrer Kooperation leitet die Schadenfälle an rtk, als Versicherungsnehmerin, weiter.
7. Die rtk Zentrale wird die Schadenmeldung mit der TAS vornehmen.
8. Bei einem versicherten Schadenfall wird nach der Prüfung und der Freigabe die Abrechnung direkt mit Ihnen im Reisebüro vorgenommen.

Bitte beachten Sie folgende wichtige Informationen:

Leistungsanspruch aus dem Rahmenvertrag mit der TAS besteht

- nur für Veranstalter aus dem QTA Sortiment, siehe separate Liste. Unter anderem sind Fluggesellschaften, Hoteldatenbanken, Versicherer und Vermittler ausgeschlossen und
- sofern Sie eine eigene Agentur bei dem insolvent gegangenen Veranstalter haben und
- wenn Sie Ihre Agentur Ihrer Kooperationszentrale gemeldet haben und die Verknüpfung dieser mit der QTA / Ihrer Kooperation im Vorfeld erfolgt ist, z.B. durch Aufführung in Ihrer monatliche Umsatzstatistik und
- nur, wenn Ihr Anspruch innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters, gemeldet wurde.

Ausgeschlossen sind Provisionsansprüche,

- die aus Buchungen nach Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters entstanden sind und
- gegen Reiseveranstalter, die in der Rechtsform haftungsbeschränkt, z.B. als UG, firmieren und
- aus Buchungen für das eigene Reisebüro und Mitarbeiter, z.B. Expedientenbuchungen oder reguläre Buchungen, die zur Begleitung einer Kundenreise vorgenommen wurden und
- gegen Reiseveranstalter, die weniger als vierteljährlich Provisionen auszahlen und
- die aus Buchungen entstanden sind, nachdem der Reiseveranstalter seiner Provisionszahlung nach einer Frist von sechs Wochen nicht nachgekommen ist.

Erklärung zu Punkt 4. Unterlagen

- a. Agenturvertrag**
zwischen Ihnen als Reisebüropartner und dem Reiseveranstalter
- b. Buchungsbestätigung/en**
des Reiseveranstalters
- c. Provisionsansprüche**
Provisionsabrechnung, Provisionsanspruch
- d. Grund Ihres Anspruchs**
 - I. Notarielles Anerkenntnis des Reiseveranstalters oder
 - II. die Feststellung des Provisionsanspruches zur Insolvenztabelle. Dies ist die Bestätigung des Insolvenzverwalters über die von Ihnen eingereichte Provisionsforderung oder
- e. Nachweis der Zahlungsunfähigkeit** des Reiseveranstalters, zum Beispiel durch
 - I. die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder
 - II. die Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
 - III. eine Zwangsvollstreckung, welche keinen vollen Erfolg für Ihr Büro hatte

Eine Bearbeitung Ihrer Provisionsansprüche kann nur gewährleistet werden, wenn die oben genannten Unterlagen zu Punkt 4 vollständig per Mail eingereicht werden. Bei den Unterpunkten 4. d und e reicht jeweils der Nachweise eines Unterpunktes.